

# Entwurf des Anhangs

zur Eröffnungsbilanz der  
Landeshauptstadt Schwerin





# Entwurf des Anhangs zur Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Schwerin zum 01.01.2012

## Inhalt

	Seite
I. Eröffnungsbilanz	5
II Anhang zur Eröffnungsbilanz	7
Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Schwerin zum 01.01.2012 gegliedert nach den Bilanzpositionen	7
Gesonderte Angaben und Erläuterungen gemäß § 6 Absatz 2 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz (KomDoppikEG M-V)	30
III Anlagen zum Anhang	41
<i>Anlagenübersicht<sup>1</sup></i>	-
Forderungsübersicht	41
Verbindlichkeitenübersicht	43
<i>Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen<sup>2</sup></i>	-

## Stände:

1. Eröffnungsbilanz in der Fassung der Aufstellung zum 08.07.2015
2. Anhang im Entwurfsstand zum 08.09.2015
3. Forderungsübersicht in der Fassung zur Eröffnungsbilanzaufstellung (08.07.2015)
4. Verbindlichkeitenübersicht in der Fassung zur Eröffnungsbilanzaufstellung (08.07.2015)

## Ansprechpartner:

Daniel Riemer (Amt für Finanzen)  
(0385) 545-1306  
[driemer@schwerin.de](mailto:driemer@schwerin.de)

---

<sup>1</sup> Die Anlagenübersicht konnte wegen technischer Probleme noch nicht erstellt werden. An der Lösung mit dem Softwareanbieter gearbeitet.

<sup>2</sup> Diese Übersicht wird nachgereicht. Sie enthält alle Investitionsmaßnahmen, die aufgrund des Doppikumstiegs im Haushaltsjahr 2012 erneut veranschlagt werden mussten und bereits in kameraleen Haushaltsjahren eine Ermächtigung vorwiesen.



**Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Landeshauptstadt Schwerin**  
(aufgestellt: 2015-07-08)

**Aktivseite**

**Passivseite**

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	01.01.2012 in €	Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	01.01.2012 in €
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>		<b>861.001.759,11</b>	<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>		<b>424.188.155,42</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		34.854.401,75	1.1	Kapitalrücklage		424.188.155,42
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1	321.294,50	1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage		424.188.155,42
1.1.2	Geleistete Zuschüsse		0,00	1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen		0,00
1.1.3	Gezahlte Investitionszuwendungen	2	29.686.214,24	1.2	Zweckgebundene Ergebnissrücklage		0,00
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert		0,00	1.2.1	Rücklagen für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	3	4.846.893,01	1.2.2	Sonstige zweckgebundene Ergebnissrücklagen		0,00
1.2	Sachanlagen		704.424.267,27	1.3	Ergebnisvortrag		0,00
1.2.1	Wald, Forsten	4 5	9.066.566,74	1.4	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		0,00
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4 6 12	61.836.276,17	1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4 7	347.191.873,15	<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>		<b>181.095.251,32</b>
1.2.4	Infrastrukturvermögen	4 8	273.639.451,95	2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		180.565.262,76
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	22	170.311.812,12
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	9	2.211.415,70	2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	23	5.143.092,60
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	10	2.679.699,33	2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	24	5.110.358,04
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	11	3.239.782,76	2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich		529.988,56
1.2.9	Pflanzen und Tiere	6 8 12	298.133,78	2.3	Sonderposten mit Rücklageanteil		0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	13	4.261.067,69	2.4	Sonstige Sonderposten		0,00
1.3	Finanzanlagen		121.723.090,09	<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>		<b>93.795.917,10</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	14	64.292.639,86	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	25	41.714.954,40
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	15	1.224.638,18	3.2	Steuerrückstellungen		1.100.060,11
1.3.3	Beteiligungen	16	3.512.400,00	3.3	Sonstige Rückstellungen	26	50.980.902,59
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	20	<b>248.714.339,42</b>
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	17	44.744.221,32	4.1	Anleihen		0
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		0,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		176.616.250,50
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00	4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen		68.161.568,25
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	18	7.872.273,15	4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	21 27	108.454.682,25
1.3.9	Sonstige Ausleihungen		76.917,58	4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		14.729.790,86
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>		<b>83.701.790,51</b>	4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		0,00
2.1	Vorräte		35.708.469,28	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.174.363,59
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		3.399.832,21
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		0,00	4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	4 7 19	35.708.469,28	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		20.984,00
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte		0,00	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähiger kommunaler Stiftungen		5.998.492,38
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20	47.830.539,47	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		44.660.795,64
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		5.455.321,10	4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		8.949.383,77	4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		44.660.795,64
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen		294.537,30	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten		2.113.830,24
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		1.899.343,06	<b>5</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>1.734.876,09</b>
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentl. Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		1.016.587,81	5.1	Grabnutzungsentgelte		0,00
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		29.734.090,61	5.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte		0,00
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		0,00	5.3	Sonstige		1.734.876,09
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		29.734.090,61	<b>6.</b>	<b>Passive latente Steuern</b>		<b>0,00</b>
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände		481.275,82				
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00				
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00				
2.3.2	Anteil an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00				
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00				
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	21 27	162.781,76				
<b>3.</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>4.824.989,73</b>				
3.1	Disagio		0,00				
3.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		4.824.989,73				
<b>4.</b>	<b>Aktive latente Steuern</b>		<b>0,00</b>				
<b>5.</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>		<b>0,00</b>				
<b>Bilanzsumme</b>			<b>949.528.539,35</b>	<b>Bilanzsumme</b>			<b>949.528.539,35</b>



## **Anhang zur Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Schwerin**

### **(1) Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Schwerin zum 01.01.2012 gegliedert nach den Bilanzpositionen**

**A 1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten** 1  
Keine Besonderheiten

**A 1.1.3 Gezahlte Investitionszuwendungen** 2

Zur Ermittlung der geleisteten Investitionszuschüsse der Landeshauptstadt Schwerin an Dritte wurden ab dem Haushaltsjahr 2000 alle in Frage kommenden gezahlten Zuschüsse aus den kameralen Haushaltsdaten gefiltert und aufgelistet. Ergänzend dazu wurden geleistete Investitionszuschüsse in allen Fachämtern erfragt und Zuwendungsbescheide bzw. Verträge angefordert. Alle so ermittelten Zuschusszahlungen wurden hinsichtlich der Aktivierbarkeit gem. § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V geprüft.

Bei Zuwendungen mit einer mehrjährigen Zweckbindung erfolgt die Abschreibung über die Dauer der Zweckbindung.

Die Abschreibung beginnt mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Bewilligungsbescheid. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Zuwendungsbescheid ergangen ist und der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen, an die die Leistungspflicht geknüpft ist, abgeschlossen hat, frühestens jedoch mit dem Datum der Auszahlung. Die Abschreibung endet mit Ablauf der Zweckbindungsdauer. Nur für Fälle, bei denen die Ämter entsprechende Unterlagen nicht liefern konnten, wurde die Abschreibungsdauer entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aus der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle gewählt.

Besteht eine Gegenleistungsverpflichtung, erfolgt die Abschreibung über den Zeitraum, für den diese Verpflichtung besteht.

**A 1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände** 3

Zahlungen der Stadt vor dem 01.01.2012 für Investitionszuwendungen, deren Zweckbindungsfrist erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt bzw. der geförderte Vermögensgegenstand erst danach angeschafft oder fertig gestellt wird, waren in dieser Bilanzposition zu erfassen.

Die Zahlungen an Städtebauliche Sondervermögen dokumentieren die Zahlungen der Landeshauptstadt im jeweiligen Sanierungsgebiet zur Herstellung von Anlagevermögen für die Landeshauptstadt zum Bilanzstichtag 01.01.2012.

Die Grundlage hierfür bildet die Eröffnungsbilanz – ggf. im Entwurfsstadium – des städtebaulichen Sondervermögens. Unter der dortigen Bilanzposition Passiva „4.1.1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten“ ist der Eigenanteil der Landeshauptstadt ausgewiesen und wurde in gleicher Höhe als geleistete Anzahlungen für die Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt übernommen.

## **Bewertung des Grund und Bodens im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin (Grundvermögen)**

4

### **1. Allgemeines**

Für die Bewertung des Grundvermögens der Landeshauptstadt Schwerin bildet das Flurstück als kleinste Einheit die Basis, da dieses die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung abzuleitenden Eigenschaften eines Vermögensgegenstandes aufweist. Jedes Flurstück (Grund und Boden) stellt einen einheitlichen Vermögensgegenstand dar, der grundsätzlich nicht nach möglichen unterschiedlichen Nutzungen aufgeteilt werden kann.<sup>3</sup>

In enger Abstimmung wurde mit dem für Liegenschaften zuständigen Verwaltungsbereich die Zuordnung der einzelnen Flurstücke zu den Bodenrichtwerten zum Stichtag 31.12.1999 vorgenommen.

Bei Flurstücken, die sich über unterschiedliche Wertzonen erstrecken, wurde die Wertzone angesetzt, auf der sich die überwiegende Fläche des Flurstücks befindet. Sofern dies nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, wurde auf den Bodenrichtwert benachbarter, ähnlich strukturierter Gebiete zurückgegriffen.

Bei Flurstücksankäufen ab dem 01.01.2000 wurden die tatsächlichen Anschaffungskosten einschließlich der dazugehörigen Nebenkosten (z. B. Notarkosten, Grunderwerbssteuer) und das Anschaffungsdatum ermittelt.

### **2. Bewertung von Sonderfällen und gesonderte Einzelfestlegungen**

#### **2.1 Kommunalnutzungsorientierte Flurstücke**

Hiermit sind Flurstücke gemeint, die durch ihre Zweckbindung dem örtlichen Grundstücksmarkt entzogen sind und dem Gemeinbedarf dienen. Kommunalnutzungsorientierte Liegenschaften werden entweder selbst genutzt (z. B. bebautes Grundstück mit Verwaltungsgebäude) oder zur Nutzung für öffentliche Zwecke (z. B. bebautes Grundstück mit Schulgebäude) vorgehalten. Diese Flurstücke wurden mit 50 % vom Bodenrichtwert bewertet.

#### **2.2 Dienstbarkeiten**

Die Dienstbarkeit stellt eine erhebliche dauerhafte Nutzungsbeschränkung dar, die bei der Grundstücksbewertung beachtet werden muss. Daher wurden die mit einer Dienstbarkeit belasteten Flurstücke entsprechend des gezahlten Wertausgleiches abgewertet. Sofern der Wert der Nutzungsbeschränkung größer als der Wert des Grund und Bodens war, wurde ein Erinnerungswert von 1 EUR bilanziert.

#### **2.3 Kontaminierter Grund und Boden – altlastenbehaftete Flächen**

Stadteigene Flurstücke mit, nach Einschätzung des für Umweltangelegenheiten zuständigen Verwaltungsbereiches, erheblichen Altlasten wurden mit einem Erinnerungswert von 1 EUR bilanziert. Sofern sich die kontaminierten Flächen in der überwiegenden Nutzung im Bereich des Infrastrukturvermögens befanden, wurde keine Abwertung vorgenommen.

---

<sup>3</sup> [http://nkhr.mvnet.de/land-mv/NKHR\\_prod/NKHR/Haeufig\\_gestellte\\_Fragen/Vermoegenserfassung\\_und\\_Bewertung/Einzelne\\_Bilanzpositionen/Sachanlagen/Grundstuecke.jsp](http://nkhr.mvnet.de/land-mv/NKHR_prod/NKHR/Haeufig_gestellte_Fragen/Vermoegenserfassung_und_Bewertung/Einzelne_Bilanzpositionen/Sachanlagen/Grundstuecke.jsp)

#### 2.4 Zugeordnete Flurstücke

Die der Landeshauptstadt Schwerin nach den Regelungen des Einigungsvertrages und den Vermögenszuordnungsgesetzen zugeordneten Flurstücke werden mit dem Ersatzwert erfasst. Hierbei handelt es sich um Grundvermögen der Gemeinde, das zu den maßgeblichen Stichtagen dieser Gesetze öffentlich genutztes Vermögen darstellte oder im Zuge von Restituierungen der Landeshauptstadt Schwerin zugeordnet wurde. Zu diesen Flurstücken wurde kein korrespondierender Sonderposten eingerichtet.

#### 2.5 Unentgeltlich übertragene Flurstücke

Die Wertermittlung für die von Dritten unentgeltlich übertragenen Flurstücken erfolgte mit Ersatzwerten. Es wurde jeweils in gleicher Höhe ein korrespondierender Sonderposten bilanziert.

#### 2.6 Verwertbarer Grund und Boden

Grundsätzlich zur Wohnbebauung geeignete Flurstücke wurden zusammen mit dem für Liegenschaften zuständigen Verwaltungsbereich identifiziert und zunächst nach den Grundsätzen bewertet. Bei Betrachtung der Fortschreibung der Bodenrichtwerte, ausgehend vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2011, war eine kontinuierliche erhebliche Rückentwicklung dieser und auch der aktuellen Verkehrswerte auf dem Grundstücksmarkt erkennbar.

Durch den für Liegenschaften zuständigen Verwaltungsbereich wurde unter Berücksichtigung etwaiger Ausbaubeiträge eine 25%ige Abwertung dieser Flächen als realistischer Wert bei der Erzielung von Verkaufserlösen eingeschätzt.

In diesem Zusammenhang erfolgten eine 25%ige Abwertung der betroffenen Flurstücke und die Zuordnung in das Umlaufvermögen (Position 2.1.3 – Fertige Erzeugnisse).

#### 2.7 Gewerbegebiete

Bei Flurstücken in Gewerbegebieten wurde durch den für Liegenschaften zuständigen Verwaltungsbereich ein Preis pro Quadratmeter für jedes Gebiet ermittelt und zur Bewertung heran gezogen. Es erfolgte die Zuordnung dieser zum Verkauf bestimmten Flurstücke in das Umlaufvermögen (Position 2.1.3. – Fertige Erzeugnisse).

#### 2.8 Deponieflurstücke

Für stillgelegte Deponieflurstücke ohne weiteren Nutzungswert wurde lediglich ein Erinnerungswert angesetzt.

#### 2.9 Flurstücke des Infrastrukturvermögens

Hier wurden entsprechend dem Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung 20 % des Bodenwertes zum 01.01.2000 eines in gleicher Lage gelegenen unbebauten Grundstückes, jedoch höchstens 15 Euro je qm in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern angesetzt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Maßgebend ist die Zahl der Einwohner am 31.12.1999.

## 2.10 Wertansätze für sonstige Flächen

- Nur für die Bereiche des Industrieparks Schwerin und des Industriegebietes Stern Buchholz wurden besondere Vergleichswerte verwendet.
- Dauerkleingärten, Wasserflächen, Wasserläufe, Unland, Teiche, Wald und Forstflächen wurden mit dem Vergleichswert des Bodenwertes für Ackerflächen (2 DM) bewertet.
- Bei Parkanlagen, Friedhöfen, Sportflächen wird der Vergleichswert für Ackerflächen herangezogen.
- Flurstücke mit einer Flächenangabe kleiner als 1 qm wurden mit einem Erinnerungswert von 1 EUR erfasst.
- Unberücksichtigt bleiben alle in den Sanierungsgebieten befindlichen Flurstücke, da hier eine gesonderte Bewertung und Darstellung in der Bilanz des jeweiligen Sondervermögens erfolgt.
- Ferner finden Flurstücke, die sich im Sondervermögen der städtischen Eigenbetriebe befinden, keine Berücksichtigung in der Eröffnungsbilanz. Es erfolgt ein gesonderter Ausweis in der Bilanz der Eigenbetriebe.

### **A 1.2.1 Wald, Forsten**

5

Voraussetzung für die Bewertung des Waldbestandes ist das Erreichen des Erntealters. Die meisten Baumarten erreichen das Erntealter frühestens nach 40 Jahren und gehörten damit schon vor dem 1. Juli 1990 zum kommunalen Vermögen. Auch bei den wenigen vorhandenen Baumarten mit einem Erntealter von 20 Jahren befanden sich die Bäume bereits vor diesem Datum auf städtischen Waldgrundstücken.

Daher sind für die Waldbewertung durchgehend Ersatzwerte anzusetzen.

Ergänzend zum Bilanzierungsleitfaden werden durch das Innenministerium M-V in einer Anlage besondere Hinweise zur Bewertung einzelner Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz herausgegeben. Basis für die Bewertung des Holzvorratsvermögens ist der FAQ zur Vermögenserfassung und Bewertung von Wald und Forsten in der Eröffnungsbilanz. Stehendes Holzvorratsvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt, ist laut Absatz 1 des FAQ auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- und Verkauf vergleichbarer Wald- und Forstbestände zu bewerten. Dabei ist gegebenenfalls eine Anpassung an die Besonderheiten des zu bewertenden stehenden Holzvorratsvermögens vorzunehmen.

Die Ermittlung des Sachwertes des Waldbestandes wird im Wesentlichen von der Baumartenzusammensetzung und der Altersklassenausstattung geprägt. Grundlage sind die Informationen der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern und des Eigenbetriebes Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS), welcher mit der Bewirtschaftung des Schweriner Stadtwaldes beauftragt ist.

Für alte Waldbestände, die das Erntealter noch nicht erreicht haben, ist als Bestandeswert ein pauschaler Abschlag in Höhe von 50 v. H. auf den zuvor ermittelten Bestandwert zur Berücksichtigung möglicher künftiger Risiken bis zur Reife des Bestandes vorgenommen worden.

Anschließend erfolgte eine separate Berechnung je nach Waldkategorie:

- Wirtschaftswald Bestandeswert (50 % des Zwischenwertes),
- Erholungswald 30 % des Bestandeswertes für Wirtschaftswald und
- Naturschutzwald 10 % des Bestandeswertes für Wirtschaftswald.

Die Bewertung von jungen Waldbeständen erfolgt anhand von aufgewendeten Kulturkosten.

## **A 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

6

### 1. Allgemeine Angaben zum Grünanlagenvermögen

Die Vermögenserfassung erfolgte auf der Grundlage der Informationen des Eigenbetriebes Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS), welcher mit der Bewirtschaftung der Schweriner Grünflächen beauftragt ist. Zur detaillierten Auflistung aller Angaben zu öffentlichen Grünflächen der Landeshauptstadt nutzt die SDS das Softwaresystem Archikart.

Die Ermittlung des Eröffnungsbilanzwertes erfolgte grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) vermindert um die Abschreibungen für die Zeit der Nutzung bis zum Bilanzstichtag.

Abweichend davon wurden Ersatzwerte angewendet, wenn die Grünanlage oder der Spielplatz vor 2008 fertig gestellt wurde und die AHK nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden konnten. Zur Bildung der Ersatzwerte wurden die AHK vergleichbarer Inventare herangezogen.

War das Herstellungsjahr nicht bekannt, wurde ein fiktiver Herstellungszeitpunkt durch Einschätzung des Zustandes und Neufestlegung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer unter Anwendung der Nutzungsdauern laut landeseinheitlicher Abschreibungstabelle zum NKHR-MV ermittelt.

### 2. Bewertung von Sonderfällen und gesonderte Einzelfestlegungen

#### 2.1 Festwertbildung für Aufwuchs

Für jede erfasste Grünanlage und für jeden Spielplatz ein gesonderter Festwert für den Aufwuchs gebildet.

Der im Festwert zusammengefasste Aufwuchs, soweit auf der jeweiligen Fläche vorhanden, besteht aus Rasen, Gehölzen einschließlich Stauden. Der höchste Wert eines Festwertes für den Aufwuchs einer Grünanlage liegt bei ca. 460 T€. Das sind weniger als 0,1 % der Bilanzsumme der Landeshauptstadt und somit wertmäßig von nachrangiger Bedeutung. Durch die SDS wird der Aufwuchs in Grünanlagen und auf Spielplätzen im Rahmen der Unterhaltung regelmäßig ersetzt.

#### 2.2 Bewertung von Wegen und Plätzen

Entsprechend dem Leitfaden für das Infrastrukturvermögen ist die Bewertung der Wege, Plätze und sonstigen befestigten Flächen analog der Bewertung der Straßen mittels Erfassungs- und Bewertungsbögen vorgenommen worden. Die Grundinformationen über die Wege, Plätze und sonstigen befestigten Flächen, wie: Belagsart, Größe in m<sup>2</sup> und das Herstellungsdatum stellte die SDS aus der Datenerfassung in Archikart zur Verfügung. Daraus erfolgte eine Differenzierung für die vorzunehmende Zustandsbewertung.

In folgenden Fällen wurde von einer Zustandsbewertung abgesehen:

- Bei befestigten Flächen auf Spielplätzen, da es sich um relativ kleine Flächen handelt und der Aufwand der Zustandsbewertung unverhältnismäßig hoch wäre. Zudem ist der tatsächliche Herstellungszeitpunkt von befestigten Flächen auf Spielplätzen bekannt. Es wurden entsprechend rückindizierte Ersatzwerte angewendet.
- Bei Flächen mit wassergebundener Decke, die seit dem 01.01.2002 nicht grundhaft erneuert oder erstmalig hergestellt wurden. Die Bewertung dieser Flächen erfolgte mit 1 Euro Erinnerungswert, da die Nutzungsdauer von 10 Jahren regelmäßig abgelaufen war.

Die Zustandsbewertung erfolgte grundsätzlich durch Besichtigung der Flächen durch die SDS.

Anhand der Herstellungskosten für befestigte Flächen in Grünanlagen wurde festgestellt, dass die Preise für hierfür geringer als für befestigte Flächen auf Straßen ausfallen. Der Preisunterschied ist durch die Begehbarkeit, nicht aber eine Befahrbarkeit der Flächen begründet. Die ermittelten und angewandten Ersatzwerte sind in den Unterlagen zur Bilanzposition dokumentiert.

### 2.3 Bewertung von Mobilien

Zu Mobilien zählen u. a. Sitzmauern, Fahrradständer, Zäune, Spielgeräte und Beleuchtungsmaste. Diese wurden einzeln erfasst. Abweichend von den allgemeinen Bewertungsmaßstäben wurden Vermögensgegenstände mit 1 Euro Erinnerungswert aufgenommen, wenn die Nutzungsdauer zum Bewertungsstichtag abgelaufen war und die Anschaffungskosten offensichtlich über 5.000 € lagen. Somit bleiben diese Inventare bis zum Abgang im Anlagennachweis ersichtlich. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten unter 5.000 € und abgelaufener Restnutzungsdauer wurden ohne Wert erfasst.

### 2.4 Festwerte für Bänke und Abfalleimer/Papierkörbe

Die Erfassung der Abfalleimer/Papierkörbe sowie Bänke erfolgte je in einem Festwert für das gesamte Stadtgebiet Schwerins.

## **A 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

7

### 1. Allgemeines

Die Vermögenserfassung erfolgte auf der Grundlage der Gebäudedokumentation des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement (ZGM). Der Bewertungsstichtag ist in den überwiegenden Fällen der 01.01.2006, in Ausnahmen der 01.01.2012. Die Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgte grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) vermindert um die Abschreibungen für die Zeit der Nutzung bis zum Bilanzstichtag. In den Übrigen Fällen sind nach den Regeln zum NKHR M-V Ersatzwerte zu ermitteln gewesen, die an die Stelle der AHK treten.

### 2. Bewertungsverfahren

Es wurde das Sachwertverfahren für bebaute Grundstücke angewandt, bei denen es für die Werteinschätzung am Markt nicht in erster Linie auf den Ertrag ankommt, sondern die Herstellungskosten wertbestimmend sind (z. B. Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen, Sportanlagen). Das Ertragswertverfahren wurde für bebaute Grundstücke herangezogen, bei denen der nachhaltig erzielbare Ertrag für die Werteinschätzung am Markt im Vordergrund steht (z. B. Mietwohngrundstücke). Maßgeblich für die Anwendung der

Bewertungsverfahren ist die Wertermittlungsrichtlinien 2002 (WertR 2002) des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen. Im Einzelfall sind sowohl Ersatzwerte nach dem Sachwert- als auch nach dem Ertragswertverfahren ermittelt worden. Zum Ansatz ist dann regelmäßig der niedrigere der ermittelten Werte als niedrigerer beizulegender Wert gebracht worden.

### 3. Besonderheiten

Darüber hinaus wurde abweichend von den Bewertungsverfahren ein niedrigerer beizulegender Wert i. H. v. 1 € bei Objekten angesetzt, bei denen die Entscheidungen zum Abriss der Gebäude zum Zeitpunkt des Eröffnungsbilanzstichtages 01.01.2012 bereits getroffen und bis zum Aufstellungszeitpunkt der Eröffnungsbilanz im Juli 2015 bereits vollzogen waren.

Über die jeweils dokumentierten Sachverhalte hinaus liegen keine Erkenntnisse, insbesondere zu weitergehenden Belastungen, Bodenkontaminationen oder auch Verschlechterungen baulicher Substanz, zu etwaig niedriger beizulegenden Werten vor.

Von den Gebäuden getrennt erfasst wurden insbesondere deren Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen.

Durch softwarebedingte Einschränkungen in der Verarbeitung von Daten wurde für die in der Anlage IV aufgeführten Inventare ein fiktiver Anschaffungs-/Herstellungszeitpunkt anhand der aus der Bewertung ermittelten Restnutzungsdauer ermittelt und in EDV-Verfahren zur Vermögensverwaltung<sup>2</sup> hinterlegt. Dieses Datum weicht somit von dem Herstellungsdatum aus der Bewertungsdokumentation ab. Bei den betreffenden Inventaren handelt es sich überwiegend um Außenanlagen, deren Restnutzungsdauer bei Angabe des korrekten Datums vor dem Bewertungsstichtag endet und die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht korrekt verarbeitet werden konnten. Hieraus ergeben sich keine Abweichungen für den Ansatz in der Eröffnungsbilanz oder die Verarbeitung in den Folgejahren.

## **A 1.2.4 Infrastrukturvermögen**

8

### 1. Allgemeines

In der Landeshauptstadt Schwerin wurden für Straßen, die nach dem 30. Juni 1990 und vor dem 1. Januar 2000 angeschafft oder hergestellt wurden, Ersatzwerte gebildet.

Für Vermögensgegenstände, die nach dem 31. Dezember 1999 angeschafft oder hergestellt wurden, wird laut dem Bilanzierungsleitfaden (Pkt. 7.5.1) davon ausgegangen, dass die erforderlichen Belege zur Ermittlung der AHK vorliegen und die Ermittlung eines Ersatzwertes nicht erforderlich wird.

### 2. Bewertung von Straßen mit AHK

In der Landeshauptstadt Schwerin wurden nach dem genannten Stichtag nachfolgend aufgeführte Straßen durch Erschließungsträger oder die Landeshauptstadt neu gebaut und grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet:

---

<sup>2</sup> H&H, Modul KVV (Kommunale Vermögensverwaltung)

Stadtgebiet	Erschließungsgebiet	Straße
105 Werder- vorstadt	Ehemaliges Molkereigelände	721 Brigitte-Reimann- Straße
		722 Lucie-Höflich-Straße
		723 Edith-Lindenberg- Straße
		724 Ida-Masius-Straße
		725 Meta-Sander-Straße
		726 Ann-Charlott-Settgast- Straße
		727 Marie-Hankel-Straße
201 Weststadt	Am Seehang Friesenstr.	730 Hans-Fallada-Straße
	Am Lankower Aubach	719 Ratsteich
202 Lankow	Wohnpark Lankow Am Mühlenberg	666 Ahrenshooper Ring
		667 Anklamer Straße
		668 Barther Straße
		669 Greifswalder Straße
		670 Pasewalker Straße
		671 Prerower Ring
		672 Ueckermünder Straße
		673 Usedomer Straße
		674 Wolgaster Straße
		675 Zingster Ring
203 Neumühle	Wohnbebauung Neumühle An den Wadehängen	689 Falkenhorst
		690 Uhlennest
		691 Heisterbusch
205 Warnitz	Bahnhofstraße	715 Oberer Kamp
	Kirschenhöfer Weg	709 Großer Kamp
		710 Kleiner Kamp
	Wiesengrund	718 Alte Gärtnerei
	Silberberg	720 Silberberg
303 Gartenstadt	Neue Gartenstadt	702 Neue Gartenstadt
		703 Brink
		704 Mittelfeld
		178 Buchholzallee (Verlängerung)
	Neue Gartenstadt Mitte	713 Langer Berg
		712 Blumenbrink
		714 Heidehorst
		274 Haselholzstraße (Verlängerung)
304 Krebsförden	Wohnpark Am Wald	697 Alter Holzweg
		698 Auf dem Sande
306 Wüstmark	Wiesenhof	699 Lindhorst
		700 Wiesenhof
307 Göhrener Tannen	Innere Erschließung	716 Ludwig-Bölkow-Straße
	Äußere Erschließung	729 Fährweg
Stadtgebiet	Erschließungsgebiet	Straße
401 Zippendorf	B-Plan-Gebiet Zippendorf	680 Hufenweg
404 Mueß	B-Plan-Gebiet Mueß Consrader Weg	728 Zu den Störwiesen

Nicht alle Erschließungsträger haben nach Übergabe der Straßen an die Landeshauptstadt auch die dazugehörigen Rechnungen oder wenigstens Kostenzusammenstellungen an die Stadt übergeben. Trotz monatelanger Bemühungen durch die Stadt wurden hierfür die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt. In Ermangelung dieser Unterlagen wurde eine Ersatzbewertung vorgenommen. Die Sonderposten wurden entsprechend der Ersatzwerte angelegt. Dies betrifft folgende Erschließungsgebiete:

- Lankow „Am Mühlenberg“
- Gartenstadt „Neue Gartenstadt“
- Krebsförden „Am Wald“

Die zum Bilanzstichtag im Bau befindlichen bzw. noch nicht vom Erschließungsträger übernommenen Straßen werden zu einem späteren Zeitpunkt mit der Übergabe durch die Erschließungsträger an die Landeshauptstadt Schwerin unter Bildung der entsprechenden Sonderposten in das Anlagevermögen aufgenommen.

### 3. Bewertung von Straßen mit Ersatzwerten

Für alle zum Stichtag 01. Juli 1990 im kommunalen Vermögen der Landeshauptstadt Schwerin befindlichen Straßen wurden Ersatzwerte ermittelt. Das Verfahren wurde entsprechend der Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens durchgeführt. Zur Ermittlung des Eröffnungsbilanzwertes wurden die Erfassungs- und Bewertungsbögen für alle Straßen angewendet.

#### 3.1 Besondere Festlegungen zur Bauklasseneinstufung

Es gibt insgesamt fünf Bauklassen. Nach Anlage 8 zum Leitfaden zur Bilanzierung des kommunalen Vermögens sind für die Bestimmung der Bauklassen die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) maßgeblich. Im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin stehen demnach nur Straßen in den Bauklassen III, IV und V. Die Einstufung in Bauklassen richtet sich nach der Funktion. Mit der Funktion verbunden ist der Aufbau der Straßen. In der Bauklasse V sind vorwiegend Wohngebietsstraßen erfasst. In der Bauklasse III sind Straßen für den Durchfahrtsverkehr und die dazugehörigen Ausweichrouten (Verbindungsstraßen) erfasst. In der Bauklasse IV sind Straßen erfasst, die nicht den Bauklassen III und V zuzuordnen sind bzw. die eine Mischnutzung aufweisen. Die Anlage III enthält die Übersicht über die Bauklassenzuordnung für die Straßen.

#### 3.2 Zustandsbewertung

Durch die SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin erfolgte eine visuelle Zustandserfassung. Auf dieser Basis erfolgte durch die SDS eine Einstufung in 4 Zustandsnoten (Ausprägungen). Da in der Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens nur 3 Zustandsnoten vorgesehen sind, erfolgte eine Verdichtung durch Zusammenfassung der Note 3 und 4 zu Note 3. Aus der Festlegung der Zustandsnoten ergibt sich ein fiktives Herstellungsjahr. Auf das Herstellungsjahr erfolgte eine Rückindizierung der fiktiven Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK).

#### 3.3 Ermittlung der Preise

Für die Landeshauptstadt Schwerin ist auch vor dem Hintergrund des erheblichen Zeitaufwandes zur Erstellung einer eigenen Preismatrix die Anwendung der Preismatrix der Hansestadt Rostock zur Bewertung der Straßen entschieden worden.

Durch das Amt für Rechnungsprüfung wurde mit Schreiben vom 01.12.2011 bestätigt, dass sich keine Anhaltspunkte ergeben, die der Anwendung der vorgelegten Preismatrix entgegenstehen.

#### 3.4 Unbefestigte Straßen und Wege

Die unbefestigten Straßen- und Wegeabschnitte laut der als Anlage VII beigefügten Liste wurden jeweils mit 1,00 Euro bewertet und in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

#### 3.5 Verkehrsschilder, Sonderbauweisen und Nebenanlagen

Für Nebenanlagen, Straßen in Sonderbauweise und Verkehrsschilder erfolgte eine gesonderte Betrachtung und Ermittlung von Preisen für Schwerin. Diese sind ebenfalls der Preismatrix zu entnehmen.

#### 4. Wertfortschreibung nach dem 01.01.2008 (Stichtag der Ersatzbewertung)

Für die nachfolgend genannten Straßen wurde zunächst eine Ersatzbewertung vorgenommen. Da im Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2011 noch Investitionen getätigt wurden, wurden die Ersatzwerte durch die tatsächlichen Kosten (AHK) der grundhaften Ausbauten ersetzt.

Als Nachweis dafür wurde jeweils ein Erfassungsbogen entwickelt, aus dem die Wertminderungen des Ersatzwertes und die Zuschreibungen für die Investitionskosten hervorgehen. Dabei wurden auch die selbstständigen Vermögensgegenstände berücksichtigt.

#### 5. Radwege ohne Straßenbezug

Grundsätzlich wurden die Geh- und Radwege im Zuge der Straßenerfassung und -bewertung bearbeitet. Ausnahme bildet der Radfernweg Route 8 (Knaudtstraße – Möwenburgstraße). Dieser wurde einzeln bewertet, weil es keinen direkten Bezug zu einer Straße gibt.

#### 6. Plätze

Die beiden separat zu erfassenden Plätze – Bertha-Klingberg-Platz und Platz Am Beutel sind mit AHK erfasst und bewertet worden. Die Dokumentation des Bertha-Klingberg-Platzes ist aufgrund des Zusammenhangs mit Grünanlagen und der Ermittlung der AHK aus der gleichen Abrechnung in der Bilanzposition 1.2.2 dokumentiert.

#### 7. Brücken

Für alle Brücken, für die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden konnten, wurde nach der Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens vorgegangen. Danach ist je nach Größe der Brücke von fiktiven Normalherstellungskosten zum 01.01.2000 in Höhe von 2.250 bzw. 1.700 €/m<sup>2</sup> ausgegangen worden. Anschließend wurden die fiktiven Neubaukosten unter Berücksichtigung des Preisindex ermittelt. Brücken mit erheblichen Schäden, deren Nutzung in absehbarer Zeit nicht mehr vertretbar sein wird (Brücken Nr. 11, 12, 13, 18, 46 und 47), sind mit einem niedrigeren beizulegenden Wert von 1 € bewertet worden.

## 8. Lichtsignalanlagen

Für Lichtsignalanlagen wurde durch das Amt für Verkehrsmanagement eine vollständige Liste aller Anlagen zur Verfügung gestellt. Lichtsignalanlagen, deren Nutzungsdauer zum Eröffnungsbilanzstichtag abgelaufen war – Anlagen mit einem Baujahr vor 1992 – wurden mit dem Erinnerungswert von 1 Euro bewertet. Im Zusammenhang mit grundhaften Ausbauten von Straßen wurden auch Lichtsignalanlagen errichtet. Diese wurden mit den AHK aufgenommen.

## 9. Groß-/ Vorwegweiser

Seit dem 01.01.2002 wurden im Stadtgebiet keine Groß-/Vorwegweiser neu errichtet bzw. ersetzt. Da die Nutzungsdauer nach landeseinheitlicher Abschreibungstabelle lediglich 10 Jahre beträgt, sind alle Groß-/Vorwegweiser mit einem Erinnerungswert von 1 Euro erfasst und bewertet worden.

## 10. Verkehrszeichenbrücken (VZB)

Alle im Stadtgebiet existenten Verkehrszeichenbrücken (Schilderbrücken) sind vor dem 01.01.2008 erstmals hergestellt worden. Insgesamt stehen sechs Verkehrszeichenbrücken im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin. Für zwei Verkehrszeichenbrücken konnten die Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden. Diese sind zur Ersatzwertbestimmung unter Berücksichtigung des zutreffenden Preisindex auf die Herstellungsjahre für die verbleibenden Verkehrszeichenbrücken zur Bewertung dieser herangezogen worden.

## 11. Straßenbeleuchtung

Für die Wertermittlung wurden durch das Amt für Verkehrsmanagement Vergleichswerte ermittelt. Zur Ermittlung des Herstellungszeitpunktes wurde für alle Beleuchtungseinrichtungen, für die keine Daten vorlagen, ein fiktiver Herstellungszeitpunkt einheitlich festgelegt. Ist für einen unbefangenen fachkundigen Betrachter die Beleuchtungseinrichtung deutlich länger als 20 Jahre in Nutzung, wurde als Herstellungsjahr das Jahr 1980 festgesetzt. Für alle verbleibenden Einrichtungen war das jeweilige Herstellungsjahr bekannt und ist entsprechend durch das Amt für Verkehrsmanagement bestätigt worden. Beleuchtungseinrichtungen auf privaten Straßen bzw. auf Straßen, die nicht dem Eigentum der Stadt Schwerin zuzurechnen sind, wurden nicht inventarisiert. Für Straßen in den o. g. Erschließungsgebieten und für Straßen, die grundhaft ausgebaut wurden, erfolgte die Bewertung der Beleuchtungseinrichtungen mit AHK. Einzig für Erschließungsgebiete, für die Rechnungen bzw. Kostenzusammenstellungen nicht vorlagen, erfolgte auch für diese Beleuchtungseinrichtungen eine Ersatzwertberechnung.

Für nachfolgend aufgeführte Straßen sind keine Daten zu etwaigen Straßenbeleuchtungseinrichtungen bekannt. Bei über 500 Straßen im Eigentum der Stadt Schwerin handelt es sich demnach um knapp drei Prozent aller Straßen, für die keine Daten vorliegen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Verfahren zur Erfassung und Bewertung der Beleuchtungseinrichtungen, insbesondere bei grundhaften Ausbauten und Erschließungsgebieten, wird davon ausgegangen, dass die Beleuchtungseinrichtungen der nachfolgenden Straßen mindestens wirtschaftlich abgeschrieben sind. Hinzu kommt der Umstand, dass die aufgeführten Straßen keine Hauptverkehrsstraßen, sondern eher kleine Wohn- und Gewerbegebietsstraßen sind. Diesen Aspekten unter dem zusätzlichen Hinweis auf die Wesentlichkeit

folgend, erfolgte für diese Straßen eine Inventarisierung von je einem Vermögensgegenstand „Straßenbeleuchtung“ mit jeweils einem Erinnerungswert von 1 Euro.

Str. Nr.	Straßenname	Stadtteil
337	Kranweg	105 Werdervorstadt
412	Paulsdamm	108 Wickendorf
469	Seelust	108 Wickendorf
511	Wendenhof	108 Wickendorf
109	Ahornstraße	202 Lankow
558	Reihe 1	202 Lankow
Str. Nr.	Straßenname	Stadtteil
617	Kranichstraße	203 Neumühle
649	Siemensplatz	206 Sacktannen
415	Paulshöher Weg	301 Ostorf
717	Karl-Marx-Allee	302 Großer Dreesch
696	Lange Badlow	305 Görries
706	Zeppelinstraße	305 Görries
216	Farmweg	401 Zippendorf

#### 12. Verkehrsschilder

In der Landeshauptstadt Schwerin wurden Preise anhand einer repräsentativen Straße ermittelt und in die Preismatrix für die Straßen einschließlich deren Nebenanlagen aufgenommen. Danach ergibt sich ein Preis für Verkehrsschilder pro laufendem Meter Straße von 2,03 Euro.

Bei den nach dem 01.01.2008 grundhaft ausgebauten Straßen sowie für Straßen, die durch Erschließungsträger gebaut wurden, erfolgte keine gesonderte Erfassung der Verkehrsschilder. Die Werterfassung für die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme neu aufgestellten Verkehrsschilder erfolgte zusammen mit dem Straßenkörper. Für alle Straßen, die ab 2012 grundhaft erneuert oder neu hergestellt werden, wird die Erfassung der Werte für Verkehrsschilder ebenfalls zusammen mit dem Straßenkörper erfolgen.

#### 13. Entwässerungsanlagen

Entsprechend dem Beschluss der Stadtvertretung vom 30.01.2012 (DS Nr. 01034/2011) übernahm der Eigenbetrieb Schweriner Abwasserentsorgung (SAE) rückwirkend zum 01.01.2012 das Vermögen der Straßenentwässerungsanlagen von der Landeshauptstadt Schwerin. Für diesen Zweck ist seitens des Eigenbetriebes unter Zuarbeit des Amtes für Verkehrsmanagement eine Vermögenserfassung und -bewertung vorgenommen worden. Im Ergebnis erfolgte die Prüfung und Bestätigung der daraufhin erstellten Übertragungsbilanz durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RölfsPartner.

Die Entwässerungsanlagen können nach dem Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens mit dem Straßenkörper zusammen bewertet werden. Mit dem Stichtag 01.01.2012 wurden diese dem Eigenbetrieb SAE übertragen. Die Straßenentwässerung wurde aus diesem Grund nicht in die Ersatzbewertung für die Straßen einbezogen. Es erfolgte eine eigenständige Bewertung. Für die grundhaften Sanierungen von Straßen nach den 01.01.2008 wurden aus den Schlussrechnungen die Investitionskosten für die Entwässerung getrennt ausgewiesen. Die Planungskosten (ingenieurtechnische Leistungen) wurden anteilig auf die Entwässerungsanlagen umgelegt.

Da die Vermögensübertragung zum 01.01.2012 erfolgte, ist das Vermögen zunächst in der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Schwerin zu zeigen und sodann entsprechend dem o. g. Beschluss der Stadtvertretung an den Eigenbetrieb unter gleichzeitiger Gewährung eines Ertragszuschusses an den Eigenbetrieb zu veräußern.

Die Übertragungsbilanz wurde als Vermögensnachweis für die Eröffnungsbilanz herangezogen.

#### **A 1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler**

9

Vermögensgegenstände der Gebrauchskunst wurden der Betriebs- und Geschäftsausstattung zugeordnet. Kunstgegenstände, sofern es sich um Bestände von Museen, Galerien und Archiven oder um Kunstwerke allgemein anerkannter Künstler für die Gestaltung öffentlicher Gebäude und Plätze handelt, wurden gesondert ausgewiesen.

Wurde für eine Sammlung ein Ersatzwert aus dem Versicherungswert abgeleitet und dieser nach dem 30.06.1990 auf Grundlage von Zeitwerten neu berechnet, muss ein Abschlag vorgenommen werden, der berücksichtigt, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten niedriger waren. Aus Vereinfachungsgründen kann der Abschlag pauschal 50 Prozent betragen.

Dieses wurde bei der Wertermittlung für den Bestand der Sammlung musealer Ausstellungsstücke des Volkskundemuseums angewandt.

#### **A 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge**

10

Aufgrund des sachlichen Zusammenhanges wurden die in dieser Position erfassten Betriebsvorrichtungen bei der Position 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte dokumentiert (Gebäudeerfassung und -bewertung).

#### **A 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

11

Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen 60 Euro und 410 Euro netto werden als geringwertige Vermögensgegenstände definiert. Sie werden im Bestandsverzeichnis geführt.

Für die Ersterfassung und -bewertung wurde die Wertgrenze von 410 Euro netto auf 5.000 Euro angehoben. Diese Regelung gilt nur für Vermögensgegenstände, welche vor dem 1. Januar 2008 dem kommunalen Vermögen zugeordnet werden können.

Für alle beweglichen Vermögensgegenstände, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 Gegenstand steuerrechtlicher Erklärungen waren, erfolgte eine Anpassung auf die dort erklärten Werte. Unterschiede konnten beispielsweise aus den unterschiedlichen Abschreibungsmodi resultieren. So wurden für die Körperschaftsteuererklärungen Abschreibungen nicht monatsgenau sondern lediglich jährlich vorgenommen.

Für Vermögensgegenstände in BgA sind die steuerrechtlichen Nutzungsdauern anzuwenden. Für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) in BgA sind die steuerrechtlichen Wertgrenzen (150 bis 410 Euro netto) angewandt worden.

Für die Bestuhlung des Festsaals des Konservatoriums wurde abweichend zu den Bewertungsvorschriften ein Festwert gebildet. Bei der Ermittlung des Wertes des Buch- und Medienbestandes der Stadtbibliothek wurde ebenfalls das Festwertverfahren angewandt.

Die Sternwarte hat neben der allgemeine Betriebs- und Geschäftsausstattung spezielle optische und physikalisch nutzbare Vermögensgegenstände in ihrem Bestand. Für die meisten der optischen Geräte sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie das Anschaffungsdatum nicht mehr genau zu ermitteln. Da die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Vermögensgegenstände abgelaufen ist, werden sie mit einem Erinnerungswert von 1 Euro im Bestand geführt.

Das bewegliche Inventar des „Speicher“ besteht teilweise aus sehr individuellem Mobiliar (meist Sitzgelegenheiten). Hierbei handelt es sich um Gebrauchskunst, die gemäß Anlage 8 Pkt. 6.1 des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen ist.

#### **A 1.2.9 Pflanzen und Tiere**

12

Grundsätzlich wurden die Bäume wie nachfolgend beschrieben erfasst und bewertet.

Im Fachverfahren Archivar sind seitens der SDS ca. 24.000 Bäume getrennt nach Baumarten einzeln erfasst. Diese wurden jeweils mit 1,00 Euro bewertet und aufgenommen.

Die Erfassung aller Einzelbäume ist nicht abgeschlossen. Die SDS hat eingeschätzt, dass insgesamt ca. 30.000 Einzelbäume zu erfassen sind. Da dieser Prozess noch einige Jahre in Anspruch nehmen wird, sind basierend auf der bisherigen Erfassung weitere Bäume inventarisiert worden. Dabei ist aus Vorsichtigkeitsgründen ein Abschlag von 10 Prozent auf die Anzahl der bisher erfassten Bäume vorgenommen worden. Im Ergebnis sind 27.600 Bäume bilanziert worden, wovon sieben erst nach dem 01.01.2012 angeschafft wurden und somit hier nicht dokumentiert sind.

Die Bewertung für die Eröffnungsbilanz erfolgte aus Billigkeitsgründen nicht mit den AHK. Praktisch folgen aus den hier erfassten Bäumen – anders als dies bei bewirtschafteten Waldflächen der Fall ist – keine Erträge im Falle eines Abgangs. Generell wird ein Unternehmen mit der Fällung eines die Verkehrssicherheit gefährdenden Baumes beauftragt. Etwaige Erträge decken dabei den Aufwand, der in Rechnung gestellt wird.

Für alle Bäume, die beispielsweise im Zuge von grundhaften Straßenausbauten nach dem 01.01.2008 erstmalig angeschafft bzw. gepflanzt wurden, erfolgte eine Berücksichtigung der AHK. Dazu sind Bäume aus den bereits erfassten 27.600 Bäumen nach Baumarten ausgewählt und mit den AHK-Daten versehen worden.

Tiere stehen nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin. Weitere Pflanzen waren hier nicht zu bilanzieren und sind entsprechend den Grünanlagen in der Bilanzposition 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zugeordnet.

#### **A 1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau**

13

Alle Investitionsmaßnahmen die nicht durch die Eigenbetriebe ZGM und SDS durchgeführt werden und noch nicht fertig gestellt sind, sind als Anlage im Bau bilanziert. Investitionen die durch die Eigenbetriebe durchgeführt werden, stellen Anzahlungen auf Sachanlagen dar.

### **A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen** 14

Alle verbundenen Unternehmen sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten erfasst und bewertet worden. Dabei wurde auf das Stammkapital unter Berücksichtigung des Grades der Beteiligung abgestellt. Im Fall der Mecklenburgisches Staatstheater gGmbH war ein niedrigerer Wert beizulegen, da die Gesellschaft andauernde negative Jahresergebnisse und entsprechende Verlustvorträge aufweist. Darüber hinaus stand das Unternehmen wiederholt vor der Zahlungsunfähigkeit. Die Gesellschaft ist mit einem Erinnerungswert von 1 Euro erfasst und bewertet worden.

### **A 1.3.2 Ausleihungen an Unternehmen** 15

Aus den Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der BUGA GmbH geht hervor, dass:

- die BUGA GmbH zur Finanzierung und zum Betrieb der Anlagen ein Darlehen erhalten hat,
- die Landeshauptstadt Schwerin sich gegenüber der BUGA GmbH verpflichtet hat, die in der Vereinbarung aufgeführten Anlagen im Anschluss an die BUGA 2009 zu übernehmen und
- die jeweiligen Restwerte der baulichen Anlagen gegen das verbliebene Darlehen aufgerechnet werden.

Mit Übermittlung der Schlussrechnung vom 29.04.2013 zu den baulichen Anlagen ergab sich folgender Stand zum Darlehen:

- Für die aufgeführten und bereits übernommenen Anlagen sind noch 32.151,53 Euro gegen das Darlehen aufzurechnen.
- Daneben sind nach dem gleichlautenden Schreiben zur Schlussrechnung noch 1.192.486,65 Euro als Restbetrag an die Landeshauptstadt Schwerin zurück zu zahlen.

Damit hatte das Darlehen zum Eröffnungsbilanzstichtag noch einen Stand von 1.224.638,18 Euro. Der Schlussrechnungsbetrag für übernommene bauliche Anlagen ist im Haushaltsjahr 2013 mit dem Darlehen verrechnet und auf die zutreffenden Anlagen nachaktiviert worden.

### **A 1.3.3 Beteiligungen** 16

Alle Beteiligungen sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten erfasst und bewertet worden. Dabei wurde auf das Stammkapital unter Berücksichtigung des Grades der Beteiligung abgestellt.

### **A 1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen** 17

#### 1. Eigenbetriebe

Die Eigenbetriebe Zentrales Gebäudemanagement (ZGM) und Schweriner Abwasserentsorgung (SAE) sind nach der Eigenkapital-Spiegelbild-Methode erfasst und bewertet worden. Dazu ist das Eigenkapital der Betriebe aus den testierten Jahresabschlüssen zum 31.12.2011 herangezogen worden.

Für den Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS) ist der Eigenkapitalwert zum 31.12.2012 als niedrigerer beizulegender Wert anzusetzen gewesen. Hintergrund ist die erstmalige Berücksichtigung von Grabnutzungsentgelten als passive Rechnungsabgrenzungsposition der Bilanz. Mit Gründung des Eigenbetriebes gab es hierzu eine anderslautende Rechtslage. Mit

Einführung der Kommunalen Doppik ergab sich nun auch die Notwendigkeit, Grabnutzungsentgelte für alle noch laufenden Verträge zu ermitteln und entsprechend zu bilanzieren. Dies ist im Wirtschaftsjahr 2012 im Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt.

## 2. Städtebauliche Sondervermögen

Die Städtebaulichen Sondervermögen sind ebenfalls nach der Eigenkapital-Spiegelbild-Methode erfasst und bewertet worden. Abgestellt wurde auf die Eröffnungsbilanzentwürfe. Alle nicht aufgeführten Städtebaulichen Sondervermögen verfügen über kein Eigenkapital.

## 3. Rechtsfähige Kommunale Stiftungen

Die rechtsfähige kommunale Stiftung „Schweriner Bürgerstiftung“ wird mit ihren Anschaffungskosten als Finanzanlage aktiviert. In der Satzung der Stiftung ist geregelt, dass im Erlösensfall das Stiftungsvermögen der Gemeinde zufällt. Da das Stiftungsvermögen von einem Dritten – der BUGA gGmbH – stammt, erfolgt in wertmäßig gleicher Höhe ein Sonderpostenausweis. Die Eigenkapitalspiegelbildmethode findet keine Anwendung, da es sich um rechtlich selbstständiges Vermögen handelt.

## 4. Zweckverbände

Der Zweckverband Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern ist mit einem Erinnerungswert von 1 Euro erfasst und bewertet worden, da die Gründung des Zweckverbandes ohne Kapitalausstattung durch die Mitglieder erfolgte und der Zweckverband im Übrigen umlagefinanziert ist.

Der Zweckverband Elektronische Verwaltung in M-V ist ebenfalls mit einem Erinnerungswert von 1 Euro erfasst und bewertet worden. Zur Gründung des Verbandes hat der Städte- und Gemeindegtag M-V den Verband mit einem Stammkapital von 10.000 Euro ausgestattet. Anschaffungskosten für die Mitglieder sind nicht angefallen. Der Verband wird aus Entgelten und Umlagen finanziert.

Weitere Verbände waren aufgrund der sondergesetzlichen Gründung entsprechend der Ausführungen im FAQ zur Bilanzierung und Bewertung von Mitgliedschaften in einem Zweckverband nicht zu aktivieren.

### **A 1.3.8 Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen**

18

Nach Nummer 22.4 der Verwaltungsvorschrift (VV) zur GemHVO-Doppik setzt sich die Finanzanlage aus zwei Positionen zusammen – zum einen aus der anteiligen Versorgungsrücklage<sup>3</sup> und zum anderen aus der anteiligen Rücklage der Versorgungskasse<sup>4</sup>.

Die Landeshauptstadt Schwerin ist nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Kommunales Versorgungsverbandsgesetz (KVZVK M-V) i. V. m. § 13 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) Pflichtmitglied des VM-V.

Die Berechnung der Finanzanlage erfolgte auf Basis der Mitteilungen des VMV.

---

<sup>3</sup> nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes  
<sup>4</sup> zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen

### **A 2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren**

19

Im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der städtischen Flurstücke waren einige Sonderfälle zu beachten. Zu diesen zählen unter anderem so genannte verwertbare Flurstücke und alle Gewerbeflurstücke.

Mit dem Ausweis dieser Flurstücke sind auch die darauf befindlichen Objekte der Position 2.1.3 Fertige Erzeugnisse zugeordnet worden. Hier erfolgte die Bewertung und Dokumentation analog des Hochbauvermögens in der Bilanzposition 1.2.3 – Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte. Auf die Ausführungen in Rz. 7 wird verwiesen.

Sonstige zu bilanzierende fertige Leistungen oder Waren existieren nicht.

### **A 2.2 bis 2.7 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie**

20

#### **B 4.2 bis 4.11 Verbindlichkeiten**

##### **1. Allgemeines**

In der kameralen Haushaltswirtschaft gebildete Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste wurden verfahrensseitig unter Verwendung einer sogenannten Überleitungsmatrix in die doppelte Haushaltswirtschaft überführt. In dieser Überleitungsmatrix wurde jeder kameralen Haushaltsstelle, einschließlich der Verwahr- und Vorschusskonten, ein doppisches Produktsachkonto zugeordnet. Dadurch wurde sichergestellt, dass sämtliche kameralen Kasseneinnahme- oder Kassenausgabereste, auch diejenigen, die sich erst durch das zeitlich nachlaufende weitere Anordnen auf das kameralen Haushaltsjahr 2011 zwangsläufig ergeben haben, stets in die Doppik umgesetzt worden sind und sich deshalb auf einem zugeordneten Produktsachkonto in der Eröffnungsbilanz 2012 in gleicher Weise darstellen.

In der Systematik des verwendeten HKR-Verfahrens H&H sind den jeweiligen Aufwands- und Ertragskonten (Kontentypen AU und ER) sowie den Bestandskonten (Kontentypen AN und SO) jeweils entsprechende Forderungs- bzw. Verbindlichkeitskonten hinterlegt, die automatisch mitbebuht werden, wenn das jeweilige Ertrags-, Aufwands- oder Bestandskonto angebuht wird.

Die Verknüpfung kameraler Werte durch die Überleitungsmatrix auf Doppikkonten hat systemseitig bewirkt, dass die hinterlegten Forderungs- oder Verbindlichkeitskonten in der Periode 00 des Haushaltsjahres 2012 angesprochen wurden. Damit wurde der erforderliche Vortrag aus dem kameralen Haushaltsjahr in das erste Doppikjahr sichergestellt. Dabei wurde systemseitig sichergestellt, dass die Überleitungsmatrix nachträglich nicht geändert wurde.

Soweit ausnahmsweise in einem doppelten Produktsachkonto die Hinterlegung eines Forderungs- oder Verbindlichkeitskontos in einem Einzelfall noch gefehlt hat, wurden die systemseitig vorhandenen Rettungskonten (für Forderungen Konto 17999999 und für Verbindlichkeiten Konto 37999999) aus dem Mandantenstammsatz des HKR-Verfahrens automatisiert bebuht. Auf diesem Wege wurde erreicht, dass auch in diesen Fällen kameral vorhandene Positionen für die doppelte Eröffnungsbilanz nicht unberücksichtigt blieben. Diese beiden Rettungskonten werden in den Bilanzpositionen 2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände bzw. 4.11 Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

In Einzelfällen ist es erforderlich geworden, die nach den Regeln der Überleitungsmatrix automatisiert gebildeten Forderungs- oder Verbindlichkeitsvorträge nachträglich zu stornieren und die Vorträge manuell zum Beispiel auf einem passenderen Produkt oder Sachkonto auszubringen. Jeder dieser manuellen Eingriffe ist einzeln schriftlich in den Anlagen dokumentiert worden.

Die Bestandsvortragsakten enthalten dabei nach dem Zielproduktsachkonto geordnet stets das Original der Kassenanordnung nebst deren Anlagen, insbesondere regelmäßig nebst einem kurzen schriftlichen Vermerk zu den Gründen und Hintergründen des manuellen Eingriffes in den Bestandsvortrag.

Soweit die ausgewiesenen Forderungen oder Verbindlichkeiten im Einzelfall dennoch in einer anderen Unterposition hätte erfolgen sollen oder müssen, ergibt sich daraus keine Verzerrung der Vermögenslage, weil die Forderungen und Verbindlichkeiten in der jeweilig richtigen Hauptposition ausgewiesen worden sind und der Gesamtbestand korrekt ist.

Zudem wäre dieser Effekt als temporär anzusehen, da Forderungen und Verbindlichkeiten i. d. R. beglichen werden. Für künftige Jahresabschlüsse wurden bereits Stammdaten gegenüber dem Stand der Überleitungsmatrix fortgeführt, so dass zukünftig auch insoweit ein zunehmend vollständig korrekter Ausweis sichergestellt wird.

## 2. Maßgaben zur Beurteilung der ausgewiesenen Höhe von Forderungen und Verbindlichkeiten

Die zur Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit den bisherigen Beständen aus den kameralen Jahresabschlüssen nur bedingt vergleichbar.

Dies insbesondere, weil Forderungen und Verbindlichkeiten zur Eröffnungsbilanz 2012 erstmalig erfasst wurden.

So wurden beispielsweise die Darlehensverbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten durch das ehemalige Medizinische Zentrum der Landeshauptstadt Schwerin zur baulichen Sanierung der Klinikgebäude als Verbindlichkeit der Landeshauptstadt Schwerin in die Eröffnungsbilanz 2012 aufgenommen. Weil deren Schuldendienst vollständig vom Land MV getragen wird, ist diese Position ebenfalls erstmalig als Forderung darzustellen. Mit jeweils fast 22,5 Mio. EUR ist diese Position von erheblicher Bedeutung.

Ebenfalls erstmalig wurden die Vereinbarungen zum PPP-Projekt Lambrechtsgrund bilanziell erfasst. Aus diesen Vereinbarungen ergeben sich zur Eröffnungsbilanz 2012 Verbindlichkeiten in Höhe von etwa 14,7 Mio. EUR, aber auch Forderungen in Höhe von 1 Mio. EUR.

Zudem enthält die Darstellung sowohl auf der Seite der Forderungen wie auch bei den Verbindlichkeiten erhebliche Beträge aus der Aufgabe der Unterhaltsvorschusskasse. Hier werden Forderungen in Höhe von etwa 8,5 Mio. EUR ausgewiesen, die zugleich als Verbindlichkeit gegenüber dem Land MV bestehen und daher auch entsprechend dargestellt werden.

Und letztlich mussten nach dem 01. Januar 2012 nach den Vorgaben der Regelungen zur Überleitung vom kameralen zum doppelten Haushalts- und Rechnungswesen weiterhin zahlreiche Geschäftsvorfälle im Haushaltsjahr 2011 kameral erfasst werden. Aus diesen in der Jahresrechnung 2011 nacherfassten Geschäftsvorfällen sind aufgrund der zeitlich nachlaufenden Aufnahme zwangsläufig regelmäßig Forderungen oder Verbindlichkeiten zur Eröffnungsbilanz 2012 entstanden, deren Ausgleich erst in späteren Haushaltsjahren erfolgen konnte.

## **A 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks** 21

Der auszuweisende Bestand wurde mit **162.781,76 Euro** ermittelt. Dabei war der negative Bankkontobestand des städtischen Hauptkontos bei der Sparkasse Schwerin in Höhe von 2.954.682,25 Euro aufgrund des Saldierungsverbotes in der Passivposition 4.2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auszuweisen und ist diesem auch zugeordnet.

## **B 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen** 22

### 1. Allgemeines

In der Eröffnungsbilanz sind Sonderposten grundsätzlich mit den tatsächlichen Zuführungsbeträgen unter Berücksichtigung der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden planmäßigen und außerplanmäßigen Auflösungen angesetzt worden.

Von diesem Grundsatz wurde laut FAQ Sonderposten abgewichen, wenn der Sonderposten in keinem angemessenen Verhältnis zum Anlagevermögen stand.

Die Förderquote wurde ermittelt, indem die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Gesamtkosten sowie die Gesamtförderung ins Verhältnis gesetzt wurden. Dieses Verhältnis wurde auf den Wert des Anlagevermögens angewendet und so der Wert des korrespondierenden Sonderpostens ermittelt.

### 2. Zuwendungen aus Städtebaulichen Sondervermögen

Für Zuwendungen aus dem Städtebaulichen Sondervermögen wurde das Finanzierungsverhältnis zwischen Bund, Land und Gemeinde entsprechend der Bilanzentwürfe für die einzelnen Städtebaulichen Sondervermögen angewendet.

### 3. Korrektur einzelner Sonderposten

Begründet durch überwiegend fiktive Herstellungskosten (Ersatzwerte) für Straßen und Gehwegen konnte der Fall eintreten, dass Förderungen und Beiträge in der Summe höher als der Anschaffungswert des Anlagevermögens waren. Der Sonderposten wurde dann auf maximal 100% des Anlagevermögens verringert.

### 4. Sonderposten zu unentgeltlichen Flurstücken

Wurden Flurstücke von Dritten unentgeltlich übertragen, erfolgte die Erfassung des erforderlichen Sonderpostens wertmäßig in Höhe des aktivierten Flurstücks. Auf die Dokumentation für Flurstücke wird verwiesen.<sup>5</sup>

### 5. Pauschaler Sonderposten für Zuwendungen aus Investitionszuschüssen

Soweit eine konkrete Zuordnung von Zuwendungen aus verschiedenen Bundes- oder Landesprogrammen zu bestimmten Vermögensgegenständen nicht oder nicht mehr möglich war, findet § 37 Absatz 2 Satz 3 und 4 GemHVO-Doppik Anwendung, wonach ein gesonderter Sonderposten unter Berücksichtigung eines sachgerechten gemeindebezogenen Prozentsatzes für die Auflösung des Sonderpostens zu bilden ist. Für Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) wurde ein entsprechender Sonderposter gebildet. Weitere Sonderposten für pauschale Investitionszuwendungen sind nicht gebildet worden.

---

<sup>5</sup> Vgl. auch Rz. 4

#### 6. Sonderposten für Hochbauten

Die Sonderposten aus Zuwendungen für Hochbauten wurden aus den tatsächlichen Zuwendungsbeträgen ermittelt. War dies nicht möglich, wurde die zumindest bekannte Förderquote angewandt.

#### 7. Sonderposten für Infrastrukturvermögen

Sonderposten aus Zuwendungen wurden auch gebildet für Infrastrukturvermögen, welches von Erschließungsträgern gebaut und der LHS Schwerin unentgeltlich entsprechend den jeweils geschlossenen Erschließungsverträgen überlassen wurde. Die Höhe des Sonderpostens entspricht dabei dem Wert des Anlagevermögens. Für Straßen und Gehwege, die nur zum Teil von Erschließungsträgern finanziert wurden, sind nur die betroffenen Abschnitte berücksichtigt worden. Ebenso wurde bei der Straßenbeleuchtung verfahren.

#### 8. Sonderposten für Grünanlagen und Spielplätze

Für Grünanlagen und Spielplätze in Sanierungsgebieten wurden ebenfalls Sonderposten entsprechend den Förderquoten der Städtebaulichen Sondervermögen gebildet.

Sonderposten aus Zuwendungen wurden auch gebildet für Grünanlagen und Spielplätze, welche von Erschließungsträgern gebaut und der LHS Schwerin unentgeltlich überlassen wurden. Die Höhe des Sonderpostens entspricht dem Wert des Anlagevermögens.

#### 9. Sonderposten für bewegliches Anlagevermögen

Die Sonderposten aus Zuwendungen für bewegliches Anlagevermögen wurden anhand der Zuwendungsbescheide ermittelt.

Bei Spenden wurde die Höhe des Sonderpostens anhand der zur Verfügung stehenden Belege, wie z. B. Einzahlungsquittungen und Kassenanordnungen, ermittelt.

### **B 2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten**

23

Die Erfassung der Sonderposten aus Beiträgen erfolgte auf der Grundlage einer Übersicht über die Erhebung von Ausbau- und Erschließungsbeiträgen mit Stand 30.08.2011, die vom Amt für Verkehrsmanagement zur Verfügung gestellt wurde. Dabei wurden die Gesamtbeträge der Anordnungen für die Weiterberechnung der Sonderposten berücksichtigt.

Die durch den Fachbereich übermittelten Investitionskosten für die Teileinrichtungen wurden mit den Gesamtinvestitionskosten ins Verhältnis gesetzt. Durch Anwendung des gleichen Verhältnisses auf den Gesamtbeitrag wurden die Beiträge je Teileinrichtung ermittelt. Dieser Betrag wurde im gleichen Verhältnis der Abschnittsgröße zur Gesamtgröße der Fläche aufgeteilt. Aus der Summe der Beiträge für jede Inventarnummer (die je Teileinrichtung einmal auftritt) ergibt sich der Sonderposten. Abschließend wurde ein Abgleich vorgenommen zwischen dem ermittelten Beitragswert und dem Buchwert des Anlagevermögens. War der Beitragswert höher als der Buchwert, wurde ein Ersatzwert für den Beitrag gebildet. Der Ersatzwert bildet sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen Investitionskosten zu den tatsächlichen Beiträgen. Dieses Verhältnis wurde dann auf den Buchwert des Anlagevermögens angewendet.

Für einige Straßen wurden Beiträge nicht für alle Straßenabschnitte festgesetzt

Begründet durch die fiktiven Herstellungskosten von Straßen und Gehwegen konnte der Fall eintreten, dass Förderungen und Beiträge in der Summe höher als der Anschaffungswert des Anlagevermögens waren. Der Sonderposten wurde dann auf maximal 100 % des Anlagevermögens verringert.

Für die Beiträge aus Beleuchtung wurde aus Vereinfachungsgründen für jede Straße ein Sonderposten gebildet, der über die Nutzungsdauer von 20 Jahren aufgelöst wird. Für Beiträge, die ab 2012 für Beleuchtungen festgesetzt werden, werden die Sonderposten je Beleuchtungsmast gebildet.

Entsprechend dem FAQ „Straßenbaumaßnahmen mit Ver- und Entsorgungsträgern“ wurden Sonderposten für den Investitionszuschuss der Schweriner Abwasserentsorgung (SAE), der für die Martinstraße gewährt wurde, in dieser Bilanzposition aufgenommen.

### **B 2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen** 24

Für alle nicht fertiggestellten Maßnahmen mit einer Anteilsfinanzierung wurden die eingezahlten Mittel als Anzahlung auf Sonderposten erfasst.

### **B 3.1 Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** 25

Die Landeshauptstadt Schwerin ist nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Kommunales Versorgungsverbandsgesetz (KVZVK M-V) i. V. m. § 13 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern Pflichtmitglied im Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V).

Die Pensionsrückstellungen sind nach dem Teilwertverfahren anzusetzen. Das bedeutet, dass während der aktiven Phase der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters der Betrag der Rückstellung gleichmäßig aufgebaut wird. Zum Eintrittszeitpunkt des Versorgungsfalls erreicht die Rückstellung den Rentenbarwert. Dies entspricht sogleich der wirtschaftlichen Verursachung des Versorgungsaufwandes, der in der Aktivphase durch die jeweilige Zuführung zur Rückstellung erfasst wird.

Für die Eröffnungsbilanz wurden für die Beihilferückstellung zwanzig Prozent der zu passivierenden Pensionsrückstellung in Ansatz gebracht. Die Ermittlung eines eigenen Schlüssels wurde mit Blick auf den damit verbundenen und zu erwartenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht in Erwägung gezogen.

### **B 3.3 Sonstige Rückstellungen** 26

#### 1. Altersteilzeit

Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeitarbeit (ATZ) und ähnlichen Maßnahmen ist nach Maßgabe des § 35 I Nr.3 GemHVO-Doppik verpflichtend zu bilden. Besonderheiten in den dokumentierten Rückstellungsfällen liegen nicht vor.

ATZ-Verträge mit ehemaligen Beschäftigten, die nunmehr in Eigenbetrieben und dergleichen tätig sind, sind vollständig auf diese übergegangen. Etwaige Verpflichtungen der Landeshauptstadt Schwerin sind demnach über Verbindlichkeiten zu zeigen und bereits jetzt bei den Eigenbetrieben als Forderungen gegen die Landeshauptstadt ausgewiesen.

## 2. Rechtstreitverfahren

Im Falle eines anhängigen Rechtstreites ist jeweils zu beurteilen, ob hieraus eine Verpflichtung für die Landeshauptstadt Schwerin erwächst. Dabei gilt es zunächst etwaige Hauptforderungen gegen die Stadt einzeln zu betrachten.

Für alle wesentlichen Rechtsstreite ist ein Bewertungsblatt erstellt worden. In Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung der Landeshauptstadt Schwerin sind diese Rechtsstreite nach bestem Wissen und Gewissen einzeln erfasst und bewertet worden.

Es existieren daneben etliche kleinteilige Streitverfahren, deren Klagerhebungen bis in das Jahr 1993 zurückgehen.

Die Aufstellung ist für die Jahre bis 2011, die Jahre 2012 und 2013 gemeinsam sowie für das Jahr 2014 jeweils gesondert erfolgt. Für die Verfahren bis einschließlich 2011 erfolgt keine Einzelbewertung in der Rückstellung. Hierfür ist ein Ersatzwert aus der Bewertung für die Jahre 2012 bis 2014 gebildet und angesetzt worden.

## 3. Beamte auf Widerruf (Nachversicherungspflicht)

Die Rückstellung für Nachversicherungspflichten für Beamte auf Widerruf ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Sinne des § 35 I Nr. 9 GemHVO-Doppik. Die Rückstellung ist nach Ziffer 21.3 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik verpflichtend zu bilden.

Für alle Beamtinnen und Beamten auf Widerruf sind die jeweils bis zum Bilanzstichtag angefallenen Personalaufwendungen summiert worden. Anschließend erfolgte die Berechnung mit dem zuletzt bekannten Nachversicherungssatz von 19,19 Prozent der Bruttobezüge. Berücksichtigt wurden alle Personalfälle, die bis einschließlich 31.12.2012 Bezüge von der Landeshauptstadt Schwerin erhalten haben. Alle weiteren mittlerweile bekannten Personalfälle aus den Einstellungsjahren ab 2013 werden jahresbezogen in der Rückstellung berücksichtigt.

## 4. Aufstellung und Prüfung EB sowie Prüfung JR 2011

Die Rückstellungen für die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie die Prüfung der Jahresrechnung 2011 sind nach Maßgabe des § 35 I Nr. 9 GemHVO-Doppik verpflichtend zu bilden.

Konkret handelt es sich um eine sonstige Verpflichtung aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind. Es besteht für die Landeshauptstadt die Pflicht zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz. Dieser ist auch wirtschaftlich vor dem Eröffnungsbilanzstichtag begründet. Dies ergibt sich schon aus der Anwendung der Vorschriften für die Erstellung der Jahresabschlüsse. Nämlich ist eine „Start“situation zu bestimmen, auf deren Basis künftige Abschlüsse aufsetzen. Diese Startsituation kann aber nicht bereits einer für künftige Abschlüsse relevanten Wirtschaftsperiode zugeordnet werden. Der Aufwand ist zudem noch nicht genau bekannt, da der Prozess erst mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz enden dürfte. Analog gelten die vorgenannten Feststellungen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz.

Die Prüfung der letzten kameralen Jahresrechnung war ebenfalls in der Rückstellung zu berücksichtigen, da der Abschluss und damit auch die Prüfung einem abgeschlossenen Wirtschaftsjahr zuzurechnen sind.

Die Werte für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresrechnung 2011 für das Amt für Rechnungsprüfung basieren auf den Gesamtproduktaufwendungen des Produktes 11901 (Rechnungsprüfung) und einer Aufwandsschätzung über den zu erwartenden Anteil an der Jahresarbeitskapazität des Amtes.

#### 5. Urlaub und Mehrarbeitsstunden

Rückstellungen sind auch zu bilden für die Verpflichtung der Landeshauptstadt Schwerin zur Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung des Gehalts/der Besoldung, wenn Beschäftigte zum Bilanzstichtag den ihnen zustehenden Urlaub noch nicht genommen haben und der Urlaub im Folgejahr gewährt bzw. abgegolten wird. In analoger Anwendung besteht für geleistete Überstunden und sonstige Arbeitszeitguthaben ebenfalls ein Erfüllungsrückstand gegenüber den Beschäftigten, der in einer Rückstellung zu passivieren ist. Zu den sonstigen Arbeitszeitguthaben gehört auch der nachfolgend beschriebene Sachverhalt die Schweriner Berufsfeuerwehr betreffend (vgl. auch DS Nr. 01155/2012 „Überschreiten der europarechtlich zulässigen Höchstarbeitszeit im Bereich Feuerwehrwesen“): In Anlehnung an die am 04.11.2003 veröffentlichte Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung vom Europäischen Parlament und des Rates (Inkrafttreten 02.08.2004) wurde in der Schweriner Berufsfeuerwehr zum 01.01.2007 die wöchentliche Arbeitszeit von bis dahin 54 Stunden/Woche auf eine 48 Stunden/Woche umgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die europarechtlich zulässige Höchstarbeitszeit um 6 Stunden/Woche überschritten. Zum Ausgleich dieser geleisteten Mehrarbeit können die Feuerwehrbeamten grundsätzlich Ansprüche sowohl nach deutschem Recht aus Treu und Glauben als auch nach Europäischem Recht als gemeinschaftsrechtlichen Schadenersatzanspruch geltend machen. Für Schwerin sind den Beamtinnen und Beamten der hiesigen Berufsfeuerwehr Angebote entsprechend der Beschlussvorlage 01155/2012 unterbreitet und hier in die Rückstellungsbildung einbezogen worden.

#### **B 4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

27

Der negative Bankkontobestand des städtischen Hauptkontos bei der Sparkasse Schwerin in Höhe von 2.954.682,25 Euro war aufgrund des Saldierungsverbotes in dieser Position auszuweisen und kommt einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleich.

**(2) Gesonderte Angaben und Erläuterungen gemäß § 6 Absatz 2 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz (KomDoppikEG M-V)**

1. Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt sind nicht bekannt.
2. Beträge, die in der Währung „Deutsche Mark“ vorlagen, wurden mit dem Kurs 1,95583 Deutsche Mark : 1 Euro umgerechnet. Weitere Währungen lagen den Posten der Eröffnungsbilanz nicht zugrunde.
3. Fremdkapitalzinsen sind in die Herstellungskosten nicht einbezogen.
4. Für unterlassene Instandhaltung sind keine Rückstellungen gebildet worden, da nicht absehbar ist, wann und ob die dafür geltenden Regelungen eingehalten werden würden.
5. Alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen, sind – soweit zum Eröffnungsbilanzstichtag bekannt – Wert mindernd in die Bewertung der Grundstücke einbezogen worden.  
Es wurden Erbbaurechte oder sonstige eingetragene Nutzungsberechtigungen Dritter an folgenden städtischen Grundstücken bestellt:

Inventarnummer	Belegenheit	Gemarkung – Flur - Flurstück
20000192	Birkenstraße 5	0755 - 2 - 85/9
20000342	Lärchenallee 14	0756 - 1 - 39/3
20000385	Am Wochenende 15	0756 - 2 - 14
20000387	Am Wochenende 7	0756 - 2 - 18
20000403	Am Wochenende 12	0756 - 2 - 3/29
20000623	Haselnußstraße 41	0757 - 2 - 47/18
20000685	Gadebuscher Straße 254	0757 - 3 - 14/31
20000726	Julius-Polentz-Straße 3	0757 - 3 - 235/1
20000728	Eutiner Straße 3/ Kindergarten	0757 - 3 - 243
20000970	Hauptstraße 11, 12, 15	0759 - 2 - 5/7
20000971	Hauptstraße	0759 - 2 - 5/8

Inventarnummer	Belegenheit	Gemarkung – Flur - Flurstück
20001137	Paulsdammer Weg 20a	0760 - 2 - 6/1
20001211	Buchenweg 1	0761 - 1 - 54/7
20001212	Buchenweg 3	0761 - 1 - 54/8
20001302	Consrader Weg 46	0762 - 2 - 3/10
20001422	Hamburger Allee 120	0762 - 3 - 321/4
20001647	Am Hang 32	0763 - 2 - 255/1
20001722	Perleberger Straße 22, 24	0763 - 2 - 391
20002436	Schwalbenstraße 15	0767 - 1 - 142
20002439	Neumühler Straße 15	0767 - 1 - 151
20002556	Am Immensoll 22	0767 - 1 - 368/13
20002640	Amselweg 10	0767 - 1 - 444
20002644	Finkenweg 13	0767 - 1 - 459
20002646	Am Treppenberg 44	0767 - 1 - 466
20002676	Lange Reihe 39	0767 - 1 - 61/1
20003321	Am Beutel	0768 - 27 - 37/3
20003330	Am Beutel	0768 - 27 - 6/3
20003331	Am Beutel	0768 - 27 - 6/4
20003333	Werderstraße 120	0768 - 27 - 7/1
20003460	Ziegenmarkt 11	0768 - 30 - 19
20004135	Küchengartenweg 14	0768 - 51 - 124/3
20004146	Am Tannenhof 17	0768 - 51 - 85
20004581	Hagenower Straße 60	0768 - 62 - 21/3
20004598	Hagenower Straße 60	0768 - 62 - 60/1
20004602	Hagenower Straße 60	0768 - 62 - 63/1

Inventarnummer	Belegenheit	Gemarkung – Flur - Flurstück
20004648	Rogahner Straße 4	0768 - 66 - 2/4
20004669	Rogahner Straße 4	0768 - 66 - 6/2
20004716	Wittenburger Straße 120	0768 - 67 - 3/23
20005135	Schillerstraße 16/Kindertagesstätte	0768 - 88 - 22
20005472	Otto-Hahn-Straße 3	0770 - 3 - 10/73

6. Bilanzierte Vermögensgegenstände mit am Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen (inkl. Buchwert und Risikoabschätzung).  
Hier wären einige Kunstgegenstände, insbesondere im öffentlichen Raum, zu nennen. Diese liefern – im Kontext eines Bildes zur Vermögens- und Finanzlage der Landeshauptstadt Schwerin – keine nennenswerten Beträge. An einer entsprechenden Aufarbeitung wird jedoch seit 2015 verwaltungsseitig gearbeitet.

7. Für Rekultivierungsaufwendungen ist eine gesonderte Rückstellung gebildet worden. Unterlassene Instandhaltungen oder Großreparaturen sind, so eine Kenntnis der jeweils vermögensverantwortlichen Stelle vorlag, systematisch in die Vermögensbewertung einbezogen worden.

8. Abweichungen von der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen liegen in folgenden Fällen vor:

8.1 Rettungsdienstfahrzeuge

Für Rettungsdienstfahrzeuge sind 7 Jahre als Nutzungsdauer in der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle festgelegt. Jedoch befinden sich diese Fahrzeuge in Schwerin im 24-h Einsatz und haben dadurch eine erhöhte Abnutzung. Durch die erhöhten Verschleißerscheinungen ist ein Ersatz nach 5 Jahren unumgänglich.

8.2 Leitstelle

Folgende abweichende Nutzungsdauern wurden festgelegt:

Bezeichnung Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer lt. AfA Tabelle M-V	Nutzungsdauer neu
Schreibtisch, Tische	10	5
Sitzmöbel, Stühle, Bürodrehstühle	15	5
Schränke, Sideboards, Medienschränke	15	10

Bezeichnung Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer lt. AfA Tabelle M-V	Nutzungsdauer neu
PC, Monitor, Maus, Laptop, Notebook, Computerzubehör	5	3
Scanner, Drucker, Kopierer, Multifunktionsdrucker	5	3
Beamer	10	5
ISDN- Kommunikations- system, Protokoll.-system	10	5
Gardinen, Lamellenvorhänge, Rollos	15	10

Die vorgenannten Vermögensgegenstände befinden sich im 24-h-Einsatz und haben damit eine um das Dreifache erhöhte Beanspruchung gegenüber dem normalen Verwaltungsgebrauch. Die für den Bereich der Leitstelle hier festgelegten Nutzungsdauern entsprechen nach Abstimmung mit dem Fachbereich am ehesten dem tatsächlichen Abnutzungsverlauf.

## 9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften

### 9.1 Folgende Verpflichtungen erwachsen aus bestehenden Leasingverträgen:

Leasingverträge	Zeitraum		monatlicher Betrag
	von	bis	Brutto
Fahrzeugleasing Amt 49 SN-SN 712	23.10.2009	22.10.2012	274,89 €
Fahrzeugleasing Amt 02 SN-SN 704	10.03.2011	09.03.2014	149,94 €
Fahrzeugleasing Amt 02 SN-SN 705	10.03.2011	09.03.2014	149,94 €
Fahrzeugleasing Amt 10.5 SN-SN 709	01.04.2011	31.03.2012	145,00 €
Fahrzeugleasing Amt 49 SN-SN 711	01.04.2011	31.03.2012	145,00 €
Fahrzeugleasing OB SN-SN 702 <sup>6</sup>	01.02.2011	31.01.2012	--
Frankiermaschine (10)	30.03.2011	29.03.2016	216,64 €
Kopiergerät (41)	01.07.2009	30.06.2012	88,50 €

<sup>6</sup> Gemäß einer entsprechenden Vertragsklausel darf der monatliche Betrag für dieses Fahrzeug nicht öffentlich gemacht werden.

9.2 Als sonstiges kreditähnliches Rechtsgeschäft sind die Vereinbarungen zum PPP-Projekt Lambrechtsgrund anzuführen. Aus diesen Vereinbarungen ergeben sich zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 Verbindlichkeiten in Höhe von etwa 14,7 Mio. EUR. Diese sind als kreditähnliches Rechtsgeschäft auszuweisen, da der Projektpartner die ihm aus vertraglichen Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Schwerin im Zusammenhang mit der baulichen Sanierung des Sport und Veranstaltungszentrums Lambrechtsgrund zustehenden Geldforderungen gegen die Landeshauptstadt Schwerin an einen Dritten veräußert hat und die Stadt ohne Abschluss eines Darlehensvertrages gegenüber diesem Dritten aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen zahlungsverpflichtet ist.

10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Die Landeshauptstadt Schwerin bürgt für zwei Darlehen.

10.1 Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH (WGS):

Zum Stichtag 31.12.2011 in Höhe von 68.546.898 Euro und

10.2 Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS):

Zum Stichtag 31.12.2011 in Höhe von 20.000.000 Euro.

11. Sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind:

Hier sind zwei sogenannte Cross Border Leasing-Geschäfte aufzuführen. Es handelt sich dabei um Leasing Vereinbarungen, bei denen der Leasinggeber und der Leasingnehmer in verschiedenen Staaten ansässig sind. Die Vereinbarungen betreffen zum einen die Trinkwasseranlagen und zum anderen die Abwasseranlagen im Stadtgebiet von Schwerin zum Stand des Jahres 2002. Mit Stand Januar 2015 sind zu beiden Geschäften die Darlehen vollständig getilgt worden, sodass für die Fremdkapitalanteile der Leasingraten keine Bonitätsrisiken mehr bestehen. Mit der vollständigen Darlehensrückführung gilt nunmehr auch das mit dem Investor vereinbarte Mindestrating ohne Einschränkungen.

Folgende Verpflichtungen bestehen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind:

11.1 Verpflichtungen gegenüber den Eigenbetrieben aus der Ausgliederung von Aufgaben und der Übernahme des Personals – Altersteilzeit

Die Landeshauptstadt Schwerin hat zum 01.01.2005 die Aufgabe der Gebäudebewirtschaftung den Eigenbetrieb ZGM übertragen.

Die bestehenden Arbeitsverhältnisse sind dabei auf den Eigenbetrieb übergegangen. Unter diesen Arbeitsverhältnissen befanden sich auch solche, für die eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat in der Verfahrensanweisung zum Eigenbetrieb ZGM festgelegt, dass dem Eigenbetrieb diejenigen finanziellen Mittel dann zur Verfügung gestellt werden, wenn diese für Zahlungen benötigt werden. Daraus ergeben sich zum Stichtag 01.01.2012 Verbindlichkeiten in Höhe von 1.437.655 Euro.

Zum 01.01.2006 wurden die Aufgaben der Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Plätze und Wege sowie Aufgaben zur Pflege von Landschafts- und Naturschutzflächen sowie die Waldbewirtschaftung dem Eigenbetrieb SDS übertragen.

Zum Stichtag 01.01.2008 wurden weiterhin Aufgaben betreffend die Bewirtschaftung von Sportanlagen und Freibädern übertragen. Die bestehenden Arbeitsverhältnisse sind dabei auf den Eigenbetrieb übergegangen. Unter diesen Arbeitsverhältnissen befanden sich auch solche, für die eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat in der Verfahrensanweisung zum Eigenbetrieb SDS festgelegt, dass dem Eigenbetrieb diejenigen finanziellen Mittel dann zur Verfügung gestellt werden, wenn diese für Zahlungen benötigt werden. Daraus ergeben sich zum Stichtag 01.01.2012 Verbindlichkeiten in Höhe von 2.168.488 Euro.

11.2 Verpflichtungen gegenüber dem Eigenbetrieb SDS aus der Übertragung der Aufgabe der Friedhofsbewirtschaftung – hier: Grabnutzungsentgelte

Mit der Gründung des Eigenbetriebs SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin zum 01.01.2001 wurden die Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungswesens in den Eigenbetrieb ausgegliedert. In diesem Zusammenhang sind auch die bestehenden Grabnutzungsverträge auf den Eigenbetrieb übergegangen. Die entsprechenden Entgelte sind von der Stadt in der Zeit vor dem 01.01.2001 erhoben worden. Zum Stichtag 01.01.2001 wurde durch den Eigenbetrieb der Wert des daraus zu bildenden Rechnungsabgrenzungspostens ermittelt. Er beträgt 2.809.136,77 €.

Es kann unterstellt werden, dass die Landeshauptstadt Schwerin ihren rechtlichen Pflichten gegenüber dem Eigenbetrieb in Zeiten kameraler Haushaltswirtschaft stets gerecht geworden ist und alle Verpflichtungen für den Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.12.2011 für die der Landeshauptstadt direkt zuzuordnenden Grabnutzungsverträge erfüllt sind.

Demnach war der Wert zum Stichtag 01.01.2001 bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufzulösen, um den noch bestehenden Restbuchwert des Rechnungsabgrenzungspostens der der Landeshauptstadt zuzurechnen ist, zu ermitteln.

Daraus ergeben sich Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb aus Verträgen, die noch von der Landeshauptstadt Schwerin geschlossen und kassenwirksam verarbeitet wurden in Höhe von 1.482.587,00 €. Diese sind als Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

12 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen (VE), die noch keine Verbindlichkeiten begründen:

Im Haushalt 2011 waren insgesamt 17.807.300 EUR für Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, wovon 3.600.000 EUR gesperrt wurden.

Für den Bereich Verkehr waren 5.703.000 EUR für VE veranschlagt. Es erfolgte keine Inanspruchnahme.

Für den Bereich Stadtentwicklung waren 2.950.000 EUR für VE veranschlagt. Es erfolgte keine Inanspruchnahme.

Für den Bereich Schule (Hochbau) waren 7.493.300 EUR veranschlagt. Es erfolgte keine Inanspruchnahme.

Die sich auf die übrigen Verwaltungsbereiche erstreckende Veranschlagung von 1.661.000 EUR wurde ebenfalls nicht in Anspruch genommen. Die o. g. Sperre betraf alle Bereiche.

14 Für folgende Ausbaumaßnahmen sind entsprechende Beiträge noch nicht erhoben worden. Hintergrund sind zumeist fehlende Schlussrechnungen oder offene Grunderwerbe. Der Aktivierungszeitpunkt – üblicherweise die Verkehrsfreigabe bzw. der Nutzungsbeginn – liegt jeweils vor dem 01.01.2012.

- Greifswalder Straße (Rad- und Gehweg)
- Grüne Straße (Schliemannstraße bis Werderstraße)
- Justus-von-Liebig-Straße
- Stadionstraße (Beleuchtung)
- Graf-Schack-Allee
- Alte Güstrower Straße
- Fährweg Göhrener Tannen
- Geschwister-Scholl-Straße
- Johannes-Stelling-Straße
- Ludwig-Bölkow-Straße
- Werderstraße

15 Sonstige Rückstellungen von erheblichem Umfang sowie Aufwandsrückstellungen

15.1 Die nachfolgend aufgeführten Rückstellungen stellen einen erheblichen Umfang dar und sind unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ enthalten aber nicht gesondert ausgewiesen<sup>7</sup>:

Bezeichnung	Wert zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012
Altersteilzeit	17.277.108,51 €
Rechtsstreitverfahren	12.075.296,77 €
Deponienachsorge	10.298.892,00 €
Summe	39.651.297,28 €

15.2 Nachfolgende Aufwandsrückstellungen sind gebildet worden:

Für die Rückforderung von Fördermitteln in Umsetzung des ESF-Programmes „STÄRKEN vor Ort“ ist eine entsprechende Rückstellung gebildet worden. Aus der Vor-Ort-Prüfung durch das zuständige Bundesministerium bzw. durch die von dort beauftragte Stelle haben sich erhebliche Mängel in den Verwendungsnachweisen ergeben. Die Rückforderung wird seitens der Verwaltung als hochwahrscheinlich angesehen. Das Verfahren ist nicht abgeschlossen.

<sup>7</sup> Vgl. auch RN 25

- 16 Die Landeshauptstadt Schwerin ist Pflichtmitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV). Aus der Satzung der ZMV ergibt sich keine unmittelbare Subsidiärhaftung der Landeshauptstadt Schwerin für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Allerdings könnten sich arbeitgeberseitige Einstandspflichten unmittelbar aus dem Beschäftigungsverhältnis mit den einzelnen Beschäftigten ergeben, etwa weil diesen gegenüber die Leistungen aus der Zusatzversorgung arbeitgeberseitig zugesichert worden sein könnten.

"Verspricht ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine Altersversorgung, die eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes erbringen soll, muss er eintreten, wenn der Versicherer nicht leistet, obwohl die Versicherungs- und Leistungsvoraussetzungen gegeben sind." (BAG-Urteil vom 27. Juni 1969 – 3 AZR 297/68 – AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL, mit zustimmender Anmerkung von Weitnauer; Urteil vom 15. Mai 1975 – 3 AZR 257/74 – AP Nr. 7, aaO, zu 3 a der Gründe; BAGE 32, 200, 202 = AP Nr. 10, aaO, zu II der Gründe).

„Der Arbeitgeber hat den Bestand von Versicherungsansprüchen versprochen und das Vertrauen auf Versicherungsleistung begründet. Alsdann haftet er auch auf deren Gewährleistung (§§ 445, 440, 437 BGB). Der Versicherungsberechtigte braucht sich nicht auf eine Auseinandersetzung mit dem Versicherer über die Rechte aus einem von diesem bestrittenen Versicherungsvertrag einzulassen.“ (BAG-Urteil vom 23. Februar 1988 – 3 AZR 408/86 –, Rn. 23 juris). Die v. g. Grundsätze meine ich auch auf den Ihnen offensichtlich vorschwebenden Fall übertragen zu können.“

In entsprechender Würdigung der vorgenannten Urteile des Bundesarbeitsgerichtes sind subsidiäre Haftungen gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus der Zusatzversorgung nicht ausgeschlossen.

- 17 Derivate Finanzierungsinstrumente werden bei der Landeshauptstadt Schwerin nicht genutzt.

- 18 Name und Sitz von Organisationen, an denen die Gemeinde oder eine für Rechnung der Gemeinde handelnde Person Anteile hält; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben.

Organisation	Sitz	Stammkapital in Euro	Anteil in %	Eigenkapital lt. Abschluss 2011	Ergebnis 2011
Bundesgartenschau 2009 Schwerin GmbH i.L.	Schwerin	25.000,00	100	3.398.219,04	-979.029,26
Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH	Schwerin	25.000,00	100	38.911,97	5.530,44
H.I.A.T. gGmbH	Schwerin	81.500,00	7,98	75.597,29	-19.969,66
HELIOS Kliniken Schwerin GmbH	Schwerin	68.518.150,00	5,1	191.105.511,82	31.896.675,64
Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin gGmbH	Schwerin	400.000,00	74,75	101.245,19	605.731,99
Nahverkehr Schwerin GmbH	Schwerin	5.113.000,00	1	32.228.654,03	0,00
Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft mbH	Schwerin	1.000.000,00 DM	51	2.141.405,17	871.499,97
Schweriner Abwasserentsorgung (SAE) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin	Schwerin	25.000,00	100	25.888.749,01	1.983.324,47
SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin	Schwerin	25.000,00	100	6.535.482,13	-843.658,97

Organisation	Sitz	Stammkapital in Euro	Anteil in %	Eigenkapital lt. Abschluss 2011	Ergebnis 2011
SIS - Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH	Schwerin	25.000,00	100	36.681,18	7.383,32
SOZIUS - Pflege- und Betreuungsdienste Schwerin gGmbH	Schwerin	25.000,00	6	5.765.080,83	221.052,64
Städtische Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin gemeinnützige GmbH - Kita gGmbH	Schwerin	25.000,00	75	3.352.911,43	420.565,17
Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin mbH	Schwerin	100.000,00	10	437.044,73	37,00
Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)	Schwerin	10.226.000,00	100	69.842.428,88	-4.731.749,15
WGS - Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH	Schwerin	51.130.000,00	100	113.005.437,44	749.643,97
Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)	Schwerin	25.000,00	100	13.139.614,97	364.279,33
Zoologischer Garten Schwerin gGmbH	Schwerin	2.531.000,00	100	2.608.434,37	-10.189,40

19 Für nachfolgend aufgeführte Organisationen haftet die Landeshauptstadt Schwerin uneingeschränkt:

Organisation	Sitz	Rechtsform
Schweriner Abwasserentsorgung (SAE)	Schwerin	Eigenbetrieb
Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS)	Schwerin	Eigenbetrieb
Zentrales Gebäudemanagement Schwerin (ZGM)	Schwerin	Eigenbetrieb

Forderungsübersicht									
Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltjahres				Kumulierte Abzinsung	kumulierte sonstige Wert- berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		zum Ende 2012	zum Ende 2012	zum Ende 2012	zum Ende 2011
		in €							
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen								
	Gebührenforderungen	846.888,94	3.020,41	69,00	849.978,35	0,00	0,00	849.978,35	849.978,35
	Beitragsforderungen	196.264,11	19.310,10	0,00	215.574,21	0,00	0,00	215.574,21	215.574,21
	Steuerforderungen	2.368.922,78	5.884,76	0,00	2.374.807,54	0,00	0,00	2.374.807,54	2.374.807,54
	- Grundsteuer	290.742,10	3.795,20	0,00	294.537,30	0,00	0,00	294.537,30	294.537,30
	- Gewerbesteuer	1.887.057,79	2.026,68	0,00	1.889.084,47	0,00	0,00	1.889.084,47	1.889.084,47
	- Sonstige Steuerforderungen	191.122,89	62,88	0,00	191.185,77	0,00	0,00	191.185,77	191.185,77
	Forderungen aus Transferleistungen	557.373,27	274,14	0,00	557.647,41	0,00	0,00	557.647,41	557.647,41
	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.657.530,30	24.549,18	20,00	4.682.099,48	0,00	0,00	4.682.099,48	4.682.099,48
	Summe öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	8.626.979,40	53.038,59	89,00	8.680.106,99	0,00	0,00	8.680.106,99	8.680.106,99
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.222.361,00	0,00	0,00	13.222.361,00	0,00	0,00	13.222.361,00	13.222.361,00
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	632,50	9.626,09	0,00	10.258,59	0,00	0,00	10.258,59	10.258,59
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten d. öffentlichen-Rechts, rechtsfähige kommun. Stiftungen	618.216,78	326.006,74	0,00	944.223,52	0,00	0,00	944.223,52	944.223,52
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	29.089.074,05	524.858,40	1.336,68	29.615.269,13	0,00	0,00	29.615.269,13	29.615.269,13
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	479.136,82	2.139,00	0,00	481.275,82	0,00	0,00	481.275,82	481.275,82
2.2	Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	52.036.400,55	915.668,82	1.425,68	52.953.495,05	0,00	0,00	52.953.495,05	52.953.495,05



**Verbindlichkeitenübersicht**

Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2012 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2012 (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12.2012	Stand zum 31.12.2012 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2011 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
in €										
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	173.661.568,25	0,00	0,00	173.661.568,25	0,00	173.661.568,25			173.661.568,25
	davon:									
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	68.161.568,25	0,00	0,00	68.161.568,25	0,00	68.161.568,25			68.161.568,25
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	108.454.682,25	0,00	0,00	108.454.682,25	0,00	108.454.682,25			108.454.682,25
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	14.729.790,86	0,00	0,00	14.729.790,86	0,00	14.729.790,86			14.729.790,86
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.165.211,42	9.152,17	0,00	1.174.363,59	0,00	1.174.363,59			1.174.363,59
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.399.832,21	0,00	0,00	3.399.832,21	0,00	3.399.832,21			3.399.832,21
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	20.984,00	0,00	0,00	20.984,00	0,00	20.984,00			20.984,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	2.392.349,38	0,00	3.606.143,00	5.998.492,38	0,00	5.998.492,38			5.998.492,38
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	44.613.215,37	47.580,27	0,00	44.660.795,64	0,00	44.660.795,64			44.660.795,64
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	44.613.215,37	47.580,27	0,00	44.660.795,64	0,00	44.660.795,64			44.660.795,64
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	1.971.103,56	142.726,68	0,00	2.113.830,24	0,00	2.113.830,24			2.113.830,24
	<b>Summe der Verbindlichkeiten</b>	<b>244.908.737,30</b>	<b>199.459,12</b>	<b>3.606.143,00</b>	<b>248.714.339,42</b>	<b>0</b>	<b>248.714.339,42</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>248.714.339,42</b>





